



ZULASSUNG VON BOOTSANHÄNGERN

Es gelten vereinfachte Vorschriften

Da Bootsanhänger gemäß FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) § 3 Abs. 2.2.e zu den Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten gehören, **sind sie von den allgemeinen Vorschriften über das Zulassungsverfahren für Fahrzeuge befreit.**

In der Praxis bedeutet dies:

- Ein Bootsanhänger darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Betriebserlaubnis vorliegt.
- Beim Verkehr auf öffentlichen Straßen müssen Bootsanhänger ein eigenes amtliches Kennzeichen (grünes Nummernschild) führen, wenn sie schneller als 25 km/h gefahren werden können. Dieses Kennzeichen wird von der Zulassungsbehörde ausgestellt.
- Privat genutzte Bootsanhänger sind nicht versicherungspflichtig. Bei der Anmeldung wird von der Zulassungsbehörde keine grüne Versicherungskarte gefordert.
- Privat genutzte Bootsanhänger sind nicht steuerpflichtig

Haftung bei Bootsanhängern

Der Gesetzgeber hat 2002 durch die Änderung des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wie bei Kraftfahrzeugen eine eigenständige „verschuldensunabhängige Haftung“ für den Betrieb von Anhängern – die sog. Gefährdungshaftung eingeführt.

Der Halter des Anhängers haftet im Schadenfall gesamtschuldnerisch neben dem Halter des Zugfahrzeuges. Ist z.B. nur die Nummer des Anhängers bekannt, kann der Geschädigte seine Ansprüche auch gegenüber dem Halter des Anhängers geltend machen. Vorher ging dies ausschließlich über die Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeuges. Der Gesetzgeber führte diese Regelung zum Opferschutz ein. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob der Anhänger mit einem Zugfahrzeug verbunden ist oder nicht.

Die FIRMENICH Wassersport-Haftpflicht-Versicherung schließt die gesetzliche Haftpflicht für Ihren Bootsanhänger **prämienfrei mit ein!**